

# Teil-Auto Biberach e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Teil-Auto Biberach. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Biberach a. d. Riß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein tritt für eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und für einen bewussten Umgang mit dem Auto zum Schutze der Umwelt ein.
- (2) Der Verein initiiert daher ein Teil-Auto-Projekt in Biberach a. d. Riß und sorgt für eine reibungslose Abwicklung.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und die Förderung des Vereinszwecks.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden.
- (3) Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6wöchigen Frist.
- (6) Bei schweren Verstößen eines Mitglieds gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bei Beitragsrückstand eines Mitglieds in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedsrechte anordnen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu entscheiden.

### § 5 Beiträge

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Personen unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- die Festsetzung der Tagesordnung;
  - die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Tätigkeitsberichte des Vorstandes, sowie der Jahresabrechnung des/der KassenerIn;
  - die Wahl des Vorstandes;
  - die Wahl eines/r KassenerIn;
  - die Wahl der RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlussfassung von Grundsätzen zur Erreichung des Vereinszwecks;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (5) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen erfolgt in geheimer Wahl, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bezwecken, bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, 1-3 StellvertreterInnen und einer/m KassenerIn. Mitglied des Vorstandes können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitglieder sind über die Änderung spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl eines neuen Vorstandes zu erfolgen.

### **§ 8 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und formale Satzungsänderungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit, der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich festzuhalten und von der/dem ProtokollführerIn und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den Verkehrsclub Deutschland (VCD e.V.), Kreisverband Biberach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 31.03.95 errichtet.